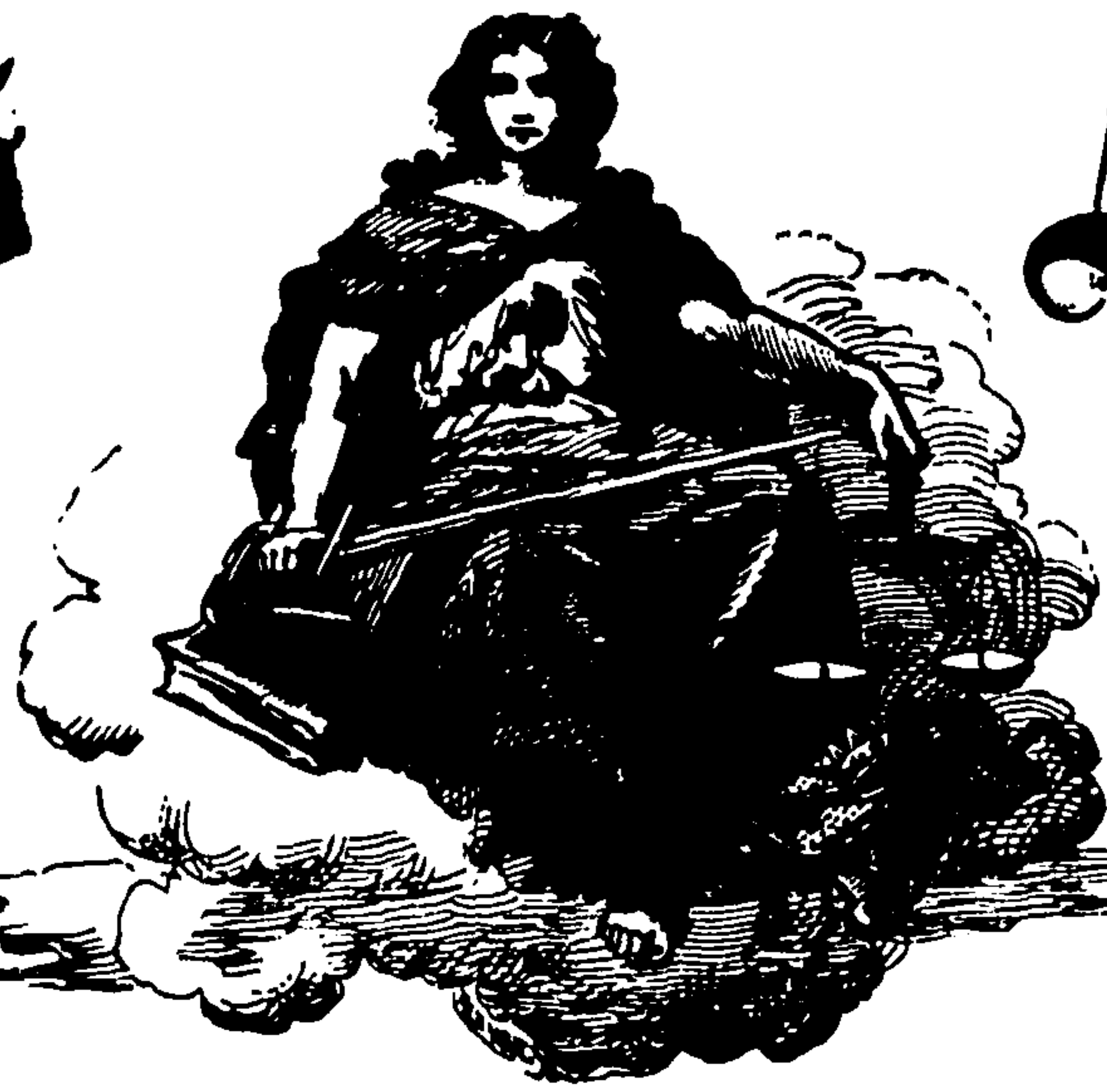


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 18. Juni.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Druckerlohn } vierteljährl. 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf

Inserate: die viergespaltene Zeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Germann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das dritte Vierteljahr 1891 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern. Derjenige Teil des höchst interessanten Romans „Um ihrer selbst willen“ von E. Lovett, welcher bis Ende dieses Monats zum Abdruck gelangt, wird allen neuen Abonnenten unserer Zeitung vollständig kostenlos nachgeliefert. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Tischler Samuel Walpuski war in dem Pferdegeschäft von Woltmann & Co. angestellt. Er kannte durch seine jahrelange Thätigkeit in dem Geschäft jeden Winkel, und namentlich war es ihm auch bekannt, daß jedesmal, wenn ein größeres Geschäft zum Abschluß gebracht worden war, sich sehr viel Geld im Comptoir zu befinden pflegte. Walpuski vermochte sich nun dem Lauber des Geldes durchaus nicht zu enthalten, und die blinde Habgier ließ ihm Tag und Nacht keine Ruhe, bis er den Plan faßte, einen fühnen Einbruch in das Geschäft zu unternehmen und sich dabei von dem Gelde anzueignen, so viel ihm irgend erreichbar wäre. Er sagte sich jedoch selbst, daß der Verdacht der Thäterschaft sich zunächst auf das Personal lenken würde, sobald ein Diebstahl entdeckt wäre, und deshalb sann er sich einen Plan aus, der nach seiner Ansicht alles bisher Dagewesene übertreffen sollte.

Walpuski baute nämlich auf die Hilfe schöner Frauen, deshalb begab er sich eines Tages mit seinem Bruder Wilhelm auf die Straße. Beide schlenderten nun eine Weile umher, bis sie zwei hübsche Mädchen von schlechtem Rufe trafen. Diese sprach Walpuski an und erklärte ihnen, daß er von einem sehr reichen Herrn beauftragt sei, zwei Damen einzuladen; die Mädchen machten sich deshalb am nächsten Tage wieder an einem bestimmten Orte einzufinden; sie würden es auf keinen Fall zu bereuen haben, wenn sie eine solche Bekanntschaft machten.

Die Mädchen ließen sich dies nicht zweimal sagen und stellten sich pünktlich ein. Nun trat aber Walpuski, der ebenfalls nicht lange auf sich warten ließ, mit einem ganz andern Ansinnen hervor. Er erklärte den Mädchen nämlich, sie sollten versuchen, den Buchhalter des Woltmann'schen Geschäfts in ihre Netze zu ziehen, was ihnen sicher nicht schwer fallen könne. Seien sie erst mit dem Manne zusammengetroffen, so möchten sie ihn zu einem Souper führen, ihn ordentlich betrunken machen und ihn dann in seine Wohnung begleiten; dort angekommen, würde es ihnen ohne besondere Mühe gelingen, dem Betrunkenen die Comptoirschlüssel zu entwenden, und diese sollten sie dann an einem Bindfaden, den er, Walpuski, ihnen mitgeben werde, befestigen und aus dem Fenster herablassen. Er, Walpuski, werde unten auf die Schlüssel warten und, wenn er dieselben habe, schnell nach dem Comptoir eilen, den Geldschrank öffnen, die große Summe, welche sich in demselben befinden müsse, stehlen und die Schlüssel zurückbringen, die dann auf demselben Wege durchs Fenster in den Besitz des Buchhalters zurückgelangen könnten. Auf diese Weise ließe sich der Diebstahl spielend und ohne jede Gefahr ausführen, und die Mädchen sollten für ihre Mitwirkung jede den vierten Teil der gesamten Beute, welche sich auf ca. 60 000 M. belaufen müsse, erhalten. Eine Entdeckung sei auf keinen Fall zu befürchten.

Zur nicht geringen Verwunderung des Walpuski wiesen die Mädchen indes das „glänzende Anerbieten“ mit Entrüstung zurück und erklärten, daß sie lieber betteln wollten, als auf solche Weise Reichthümer erwerben. Walpuski ließ sich jedoch nicht so leicht abfertigen; er lauerte vielmehr eine volle Woche allabendlich auf die Mädchen, um ihnen seinen Vorschlag immer zu wiederholen. Er erzielte aber niemals einen andern Erfolg als am ersten Abend und drohte schließlich den Mädchen, er werde sie erschlagen, wenn sie es sich einfallen ließen, ihn zu verraten.

Ob nun Walpuski den Versuch gemacht hat, noch andere Mädchen für seine Pläne zu gewinnen, mag dahingestellt bleiben; zur Ehre der so tief gesunkenen

Mädchen muß bemerkt werden, daß es ihm nicht gelungen ist, trotz der hohen Beute auch nur eine Helferin zu finden; er war deshalb auf die eigene Kraft angewiesen. Walpuski hat denn auch selbst und ohne Hilfe den Diebstahl ausgeführt und mehrere tausend Mark aus dem Geldschrank gestohlen. Er ist jedoch bei der That ziemlich unvorsichtig gewesen; denn er hat den Rückweg nicht einmal durch die Thür genommen, durch welche er gekommen, sondern einen zweiten Ausgang benutzt und dadurch sofort gezeigt, daß nur ein mit der Dertlichkeit vollkommen vertrauter Mensch den Diebstahl ausgeführt haben konnte. Daß thatsächlich ein Angestellter der Dieb sein mußte, ging auch aus dem Umstande hervor, daß der sehr wachsame Hund im Comptoir eingeschlossen war und auch nicht einen Laut von sich gegeben hatte.

Nachdem demjenigen, welcher über die Person des Diebes Mitteilung machen konnte, durch Säulenanschlag eine Belohnung versprochen worden war, meldeten sich nicht allein die beiden Dirnen, welche Walpuski für seine Pläne hatte gewinnen wollen, sondern auch ein Eisenhändler, bei welchem Walpuski einen Eisenbohrer hatte kaufen wollen. Walpuski war nämlich so unvorsichtig gewesen, in ein Geschäft zu gehen, wo er sehr gut bekannt war. Walpuski wurde schließlich in Haft genommen, und da sich ergab, daß auch der Bruder des Diebes beteiligt sein müsse, so wurde dieser ebenfalls verhaftet.

Zu gestrigen Termin gab Walpuski an, daß er nicht der Thäter sei, sondern daß er nur zu dem Diebstahl eine dritte Person angestiftet habe. Der Angeklagte hatte sogar die Dreistigkeit, zu behaupten, die beiden Dirnen hätten ihn in seiner Werkstatt aufgesucht, um ihm zu dem Diebstahl zuzureden; denn sie hätten ihm gerade den Plan, dem Buchhalter die Schlüssel stehlen zu wollen, entworfen.

Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß an der Schuld der Brüder kein Zweifel sein könne; Samuel Walpuski sei der Dieb, und sein Bruder habe ihn des eigenen Vorteils wegen begünstigt und auch einen guten Theil erhalten. Das Urteil lautete gegen Samuel Walpuski auf 4 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht und gegen Wilhelm Walpuski auf 1 Jahr Gefängnis.

Landgericht II.

Erste Strafkammer.

Der Wert der Schreibsachverständigen-Gutachten hat sich schon häufig in recht zweifelhaftem Lichte gezeigt, aber noch niemals ist eine vernichtendere Kritik von solchen Gutachten geübt worden als gestern durch die Sachverständigen selbst. Der Fall, um den es sich handelte, reicht bis in das Jahr 1887 zurück. Damals ging nämlich bei dem Polizei-Präsidium in Berlin eine Anzeige ein, in der behauptet wurde, daß eine Witwe Hoffmann, geb. Wolff, mit ihrem verheirateten Sohne ein unerlaubtes Verhältnis in ihrer Wohnung betriebe. Die Schreiberin der Anzeige wolle sich hüten, allein der Sache auf den Grund zu gehen, weil die Hoffmann und ihr Sohn eine wahre Räuberbande seien. Wenn aber ein geschickter Beamter entsendet würde, so könne es diesem nicht schwer fallen, den Lebenswandel des sauberen Paares zu entdecken. — Obwohl dieses Schreiben keine Namensunterschrift trug, wurde doch die Sache untersucht, und dabei stellte sich lediglich heraus, daß nichts ermittelt werden konnte.

Die Hoffmann hatte zwar ihren Sohn in ihrem Zimmer aufgenommen, obwohl derselbe verheiratet war und mit seiner Frau in der Nachbarschaft wohnte; aber das war auch alles, was festgestellt werden konnte. Der unbekannte Schreiber — denn die Denunziation

war entschieden von einem Manne verfaßt — hatte auch der Frau Hoffmann einen unsäthigen Brief ins Haus geschickt, und auf Anraten des mit der Untersuchung betrauten Kriminalkommissars Majzier stellte nun die Hoffmann gegen den Schreiber den Strafantrag wegen Beleidigung. Der Hilfs Telegraphenbeamte Otto Ernst Karl Seel, welcher verdächtig erschien, die Schreiben abgefaßt zu haben, wurde unter Anklage gestellt, und das Landgericht I hielt ihn für schuldig und erkannte auf drei Monate Gefängnis.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision ein, und das Reichsgericht, welches dieselbe für begründet erachtete, wies die Sache an die erste Instanz zurück. In der zweiten Verhandlung lehnte der Angeklagte den Vorstehenden, Herrn Landgerichtsrat Braun, aus Besorgnis der Befangenheit ab; aber daß er dadurch seine Lage nicht gebessert hatte, sollte er sehr bald erfahren; denn die Strafkammer erkannte auch diesmal wieder auf drei Monate Gefängnis. Der Angeklagte beruhigte sich jedoch abermals nicht bei dem Erkenntnis und legte wiederum Revision ein. Das Reichsgericht hielt dieselbe nochmals für begründet und hob das Urteil, soweit es die Denunziation betraf, auf und verwies nun die Sache an das Landgericht II. Das angefochtene Urteil enthalte eine Gesetzesverletzung.

Dem Angeklagten konnte der rechtliche Gesichtspunkt, aus welchem die That betrachtet werden sollte, ziemlich gleichgiltig bleiben; denn er behauptete mit vollster Bestimmtheit, daß er die Schriftstücke nicht verfaßt habe, und daß sich die Schreibsachverständigen irren müßten, wenn sie die fraglichen Schriften als von seiner Hand geschrieben bezeichneten. Gestern waren nun vier Sachverständige geladen, und zwar die Herren Professor Maas, Kanzleirat Seegel und die Schreiblehrer Schütz und Str. Herr Kanzleirat Seegel begutachtete, daß nicht mit Bestimmtheit, sondern nur mit größter Wahrscheinlichkeit der Angeklagte als der Schreiber bezeichnet werden könne. Professor Maas dagegen erklärte, daß nur der Angeklagte die inkriminierten Schriftstücke geschrieben habe könne. Er, der Sachverständige, sei in seinen Gutachten, zu denen er mit Hilfe der Photographie gelangt, vollkommen unfehlbar. Irrren sei zwar menschlich; aber ihm könne ein Irrtum niemals unterlaufen. Er könne nicht umhin, zu bemerken, daß er sich dagegen verwahren müsse, von Sachverständigen angegriffen zu werden, die keine Ahnung von einer Wissenschaft besäßen, sich aber gleichwohl als Sachverständige vor Gericht laden ließen. Da sei z. B. der Schreiblehrer Str. Dieser Mann sei seinem Berufe nach Schuhmacher und habe erst im späteren Alter von einem fahrenden Schreiblehrer nothdürftig Schreiben gelernt, sich dann eine gewisse Schablone angeeignet, und nun nenne er sich gegen jedes Recht: „Geprüfter Schreiblehrer für Erwachsene“. Eine solche Titulatur sei Humbug; denn es gebe keine Behörde, welche einen Schreiblehrer für Erwachsene prüfe.

Herr Str. ließ diese Schmach natürlich nicht ruhig über sich ergehen; zornentflammt trat er in die Schranken und erklärte, er habe im Jahre 1860 sich zur Prüfung als Schreiblehrer gemeldet; es sei ihm jedoch abgeraten worden, das Examen zu machen, da er leicht Fehler gegen die Pädagogik begehen könne. Nachdem er aber erklärt, daß er nur Erwachsene unterrichten wolle, habe er die Prüfung bestanden und das Zeugnis erhalten. Daß er von Beruf Schuhmacher gewesen sei, entspreche vollkommen der Wahrheit. Herr Str. jet nun ein umfangreiches Schriftstück aus der Tasche, um es zu verlesen, — es war sein Gutachten, welches von einem glühenden Haffe gegen Professor Maas durchweht war und besagte, daß auf keinen Fall der Angeklagte der Verfasser der Schmähchriften sein

Gente eine Betlage.